

Marktordnung Wochenmarkt Markkleeberg

Für die Durchführung des Wochenmarktes als öffentliche Einrichtung der Stadt Markkleeberg durch einen privaten Veranstalter legt die Stadt Markkleeberg nachfolgende Marktordnung fest. Die Marktordnung ist vom Veranstalter als allgemeine Vertragsbedingung in die Verträge mit den Händlern des Wochenmarktes aufzunehmen.

§ 1 Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt findet im verkehrsberuhigten Bereich der Rathausstraße zwischen der Raschwitzer Straße und der Hauptstraße statt.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Marktbereich durch die Stadt Markkleeberg geändert werden. Die Änderung wird den Händlern und Besuchern durch den Veranstalter rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 2 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt findet wöchentlich jeweils dienstags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr statt. Für die Auf- und Abbauzeiten der Händler gilt § 8 der Marktordnung.
- (2) Der Markt findet nicht an gesetzlichen Feiertagen statt.
- (3) Bei Unwetterwarnungen des deutschen Wetterdienstes findet der Markt nicht statt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren angeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Weiterhin dürfen als Waren des täglichen Bedarf im erweiterten Sortiment angeboten werden:
 - Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - Textilien,
 - Werkzeuge, Kleineisenwaren,
 - Schuhe,
 - Bücher, Papier- und Schreibwaren,
 - kunstgewerbliche Kleinartikel, Keramikwaren, Holz und Korbwaren,
 - Modeschmuck,

- Drogeriewaren, einschl. Kosmetik und Haushaltschemie,
- Kurzwaren,
- Kleingartenbedarf,
- Spielwaren (außer gewaltverherrlichende Spiele),
- Kleinlederwaren,
- Taschen,
- Accessoires,
- Imbiss (alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen sowie Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle)

(3) Pilze dürfen auf Wochenmärkten angeboten werden, wenn der Bezug nachweisbar ist bzw. eine Tagesbescheinigung über die Pilzprüfung beigelegt wird. Es ist unzulässig, Pilze in zerkleinerter Form anzubieten.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Der Veranstalter kann Händler als Tageshändler oder als Dauerhändler zulassen. Voraussetzung ist der Nachweis der Gewerbetätigkeit (z. B. Gewerbeanmeldung, Reisegewerbekarte, etc.) gegenüber dem Veranstalter, soweit es sich nicht um Urproduktion handelt und das Einreichen der Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil 1) bei der Nutzung eines Verkaufsfahrzeuges.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt außer in den Fällen der §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz insbesondere vor, wenn:
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Händler oder seine Bediensteten wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung, der Zulassung oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters oder der Stadt verstoßen haben,
 - c) der Händler die fälligen Gebühren oder Nebenkosten nicht bezahlt,
 - d) bekannt wird, dass bei Zuweisung bzw. Erteilung der Zulassung Versagungsgründe vorlagen,
 - e) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - f) der Platz des Marktbereiches ganz oder teilweise vorübergehend oder auf Dauer für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - g) der Händler oder seine Erfüllungsgehilfen durch ihr Verhalten den Marktfrieden gestört haben.

(3) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 5 Standplätze

- (1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch den Veranstalter des Wochenmarktes unter Wahrung der allgemein rechtlich anerkannten Grundsätze der verteilungsgerechten Standplatzvergabe und der vorhandenen Flächen. Es besteht generell kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, insbesondere auch nicht in einer bestimmten Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (2) Vor der Vergabe des Standplatzes hat sich der Veranstalter neben den persönlichen Daten des Bewerbers dessen Ausweisdokumente, die erforderlichen

gewerblichen Erlaubnisse sowie den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen zu lassen.

- (3) Die zugelassenen Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (4) Um den Charakter des Marktes als Wochenmarkt aufrechtzuerhalten, müssen mindestens 50 % der zugelassenen Händler ausschließlich wochenmarkttypische Gegenstände gemäß § 3 Abs. 1 zum Angebot bringen.
- (5) Die Standerlaubnis kann für einen bestimmten Zeitraum oder einzelne Tage erteilt werden.
- (6) Ohne Zustimmung des Veranstalters dürfen Standplätze nicht mit anderen Händlern getauscht bzw. diesen überlassen werden.
- (7) Die Standerlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie erlischt für den Markttag, wenn der Standplatz am Markttag nicht bis 8.00 Uhr vom Standplatzmieter belegt ist.

§ 6 Entgelt

- (1) Für die Nutzung der überlassenen Stellfläche entrichtet der Stellplatzmieter an den Veranstalter ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts bestimmt der Veranstalter in eigenem Ermessen.
- (2) Bei einem dauerhaften Stellplatzmietverhältnis ist das Entgelt monatlich im Voraus an den Veranstalter zu entrichten.
- (3) Tageshändler erhalten eine Tagesstandplatzzuweisung. Mit Zulassung ist das Entgelt sofort und in bar an den Veranstalter zu zahlen.
- (4) Wird die Zuweisung des Stellplatzes nicht oder nur teilweise genutzt bzw. infolge höherer Gewalt nicht nutzbar, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung des Entgelts.
- (5) Wird der Stellplatz vereinbarungsgemäß nur unregelmäßig genutzt, ist das Entgelt jeweils am Markttag vor Beginn der festgeschriebenen Marktzeit zu entrichten.
- (6) Beansprucht ein Händler eigenmächtig mehr als die ihm zugewiesene Standfläche, bemisst sich das Entgelt nach der tatsächlich genutzten Fläche und ist sofort nach Feststellung der Überschreitung durch den Veranstalter fällig.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Marktstände zugelassen.
- (2) Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht im Marktbereich abgestellt werden.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtung hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu schaffen, und ist mit dem Veranstalter und der Stadt Marktleeburg vorab abzustimmen. Die Verkaufseinrichtungen müssen den Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- (5) Verkaufseinrichtungen sind standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtung aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen der zugewiesenen Standfläche nur in Richtung der Verkaufsflächen und höchstens um einen Me-

ter überragen. In der Regel soll die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden ca. 2,10 Meter betragen.

- (7) Die Verkaufsstände dürfen den Zugang zu den anliegenden Grundstücken nicht behindern. Insbesondere darf der Zugang zu den in der Rathausstraße ansässigen Geschäften und Geschäftsräumen nicht behindert werden.

§ 8 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder ausgestellt werden und müssen 1 Stunde nach Schließzeit vom Marktplatz entfernt sein.
- (2) Mit Beginn der Öffnungszeiten des Marktes müssen das Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Vor Beginn des Marktes darf mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Der Verkauf ist mit Markttende einzustellen.
- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (7) Die Händler haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen oder einen Firmennamen auf einem stabilen Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (8) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (9) Zu beachten ist:
 - a) für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der jeweilige Händler verantwortlich;
 - b) die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind von den Händlern bereitzustellen, ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und während des Marktes zu halten.

§ 9 Verhalten im Marktbereich

- (1) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktordnung und sonstiges Ortsrecht der Stadt Marktleeburg einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Eich-, Hygiene-, Bau- und Preisrechtes, des Infektionsschutzgesetzes, des Tierschutzes und der Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere haben die Händler darauf zu achten, dass straßenseitig zwischen den einzelnen Ständen eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern gewährleistet ist.
- (3) Während der Marktdurchführung ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern, sowie Werbematerial aller Art zu verteilen,
 - b) Geräte zur Schallerzeugung und -wiedergabe, die der eigenständigen Außenbeschallung dienen, zu benutzen,
 - c) lebende Tiere zum Zweck des Verkaufes auf die Marktplätze zu bringen,
 - d) Wirbeltiere auf dem Markt zu schlachten, um sie oder ihre Teile als Erzeugnisse zum Verkauf anzubieten, mit Ausnahme von Fischen,
 - e) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - f) gegen die Preisauszeichnungspflicht gem. Preisangabenverordnung (PAngV) zu verstoßen.
- (4) Mitarbeitern der Stadt Markkleeberg bzw. deren Beauftragten ist der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
 - (5) Händler und deren Mitarbeiter haben sich nach Aufforderung auszuweisen. Die erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse sowie einen Nachweis über die Betriebshaftpflichtversicherung hat jeder Händler bei sich zu führen.
 - (6) Den Weisungen der Mitarbeiter der Stadt Markkleeberg bzw. deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sauberhaltung

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktbereiches ist zu unterlassen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (2) Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Platz von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriechts zu reinigen und eigenverantwortlich gemäß Ortsrecht zu entsorgen.
- (3) Die Händler übernehmen für die Bereiche und Wege vor ihrem Verkaufsstand die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Stadt Markkleeberg ist bei Schneefall für die Beräumung und die eventuell notwendige Abstumpfung im Marktbereich verantwortlich.

§ 11 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern auf den Wochenmarkt eingebrachten Waren und Sachen. Der Händler haftet Dritten gegenüber für sämtliche Schäden die insbesondere durch seine Waren, seine Fahrzeuge, seine Verkaufseinrichtung und deren Zubehör, seine technischen Einrichtungen für Versorgungsmedien (z.B. auch Stromkabel) und im Zusammenhang mit seinem Verhalten bzw. dem seiner Erfüllungsgehilfen entstanden sind.
- (2) Die Händler haben gegenüber der Stadt Markkleeberg keinen Anspruch auf Schadenersatz für Ausfälle in Folge von Marktverlegungen oder wenn der Marktbetrieb durch ein oder von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird bzw. entfällt. Solche nicht zu vertretende Ereignisse sind insbesondere sämtliche Wetterereignisse, die eine Unterbrechung oder einen Abbruch des Marktbetriebes erforderlich machen. Für entstandene Schäden aus Energieausfällen wird die Haftung der Stadt Markkleeberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Die Händler haften gegenüber der Stadt Markkleeberg nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Die Marktordnung gilt ab 01.04.2019. Gleichzeitig erlischt die Marktordnung der Stadt Markkleeberg vom 19.10.2006.